

Sächsisches Oberbergamt  
Postfach 13 64 | 09583 Freiberg

**Adressat der Verfügung:**

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an **alle** Personen, die sich im Gefahrenbereich des Knappensees, konkret auf der südöstlichen Erweiterungsfläche des Sperrbereiches auf dem sog. Zeltplatz Z3 befinden.

**Sanierung der Innenkippen des ehemaligen Tagebaus Werminghoff I  
-heute Knappensee- zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung**

**Allgemeinverfügung über die Einrichtung und Erweiterung eines Sperrbereiches vom 23. April 2014 (Az.: 21-4772.08)**

**Androhung von unmittelbarem Zwang**

Ihr/e Ansprechpartner/-in  
Dr.-Ing. Falk Ebersbach

Durchwahl  
Telefon: +49 3731 372-2101  
Telefax: +49 3731 372-1009

falk.ebersbach@  
oba.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
21-4772.08

Freiberg,  
23. Juli 2014

Das Sächsische Oberbergamt erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

**A. Tenor**

**A.1 Androhung von Zwangsmitteln**

Auf der Grundlage der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung – SächsHohlVO) vom 20. Februar 2012 (SächsGVBl. S. 191) i.V.m. §§ 3 ff. des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) wird folgendes verfügt:

Gegenüber denjenigen Personen, die sich **nach Ablauf des 27. Juli 2014** noch auf der Erweiterungsfläche des Sperrbereiches, konkret auf der Fläche zwischen dem gegenwärtigen Verlauf des Sperrzaunes und der in dem Lageplan zur Allgemeinverfügung dargestellten erweiterten Sperrbereichsgrenze am südöstlichen Ufer, die vor Ort am 28. und 29. Juli 2014 durch einen Sperrzaun abgegrenzt werden wird, aufhalten sollten und die sich auch nach nochmaliger Aufforderung durch Mitarbeiter des Sächsischen Oberbergamtes nicht unverzüglich entfernen,

**wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs  
zur Entfernung aus dem Sperrbereich angedroht.**

Hausanschrift:  
Sächsisches Oberbergamt  
Kirchgasse 11  
09599 Freiberg

[www.oba.sachsen.de](http://www.oba.sachsen.de)

Bereitschaftsdienst  
außerhalb der Dienstzeiten:  
+49 151 16133177

Besuchszeiten:  
nach Vereinbarung

Parkmöglichkeiten für  
Besucher  
können gebührenpflichtig auf dem  
Untermarkt und im Parkhaus an  
der Beethovenstraße genutzt  
werden.

Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente.



## A.2 Kosten

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

## B. Begründung

### B.1 Sachverhalt

Für die Durchführung von Gefahrenabwehrmaßnahmen ist durch das Sächsische Oberbergamt ein Sperrbereich festgelegt worden, um mögliche Gefährdungen Dritter während der Bauausführung auszuschließen.

Dieser Sperrbereich beinhaltet den gesamten Uferbereich des Knappensees sowie Hinterlandbereiche und die gesamte Wasserfläche. Der ermittelte Gefahrenbereich wird im Gelände sichtbar durch Warnschilder gekennzeichnet und durch einen Sperrzaun gesichert. Die Nutzung der Wasserfläche des Knappensees sowie der Ufer- und Hinterlandbereiche innerhalb des Sperrbereiches durch die Öffentlichkeit ist damit während der gesamten Zeitdauer der Sicherungsmaßnahme nicht gestattet.

Mit Allgemeinverfügung vom 23. April 2014 (Az.: 21-4772.08) wurde ein ab dem **1. Mai 2014** für jedermann geltendes Betretungs- Befahrungs- und Benutzungsverbot für Flächen innerhalb des Sperrbereiches verfügt. Der Sofortvollzug wurde angeordnet. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das mit der Allgemeinverfügung vom 23. April 2014 angeordnete Betretungsverbot des Sperrbereiches wurde in derselben Allgemeinverfügung ein Zwangsgeld in Höhe von 150,--€ angedroht.

Die räumliche Ausdehnung des Sperrbereiches für die Sanierungsphase 1 ist aus dem der Allgemeinverfügung vom 23. April 2014 beigefügten Lageplan ersichtlich.

Nach Ziffer A1.2 der Allgemeinverfügung wird ab dem **1. Juli 2014** dieser Sperrbereich im Süden und Südosten so wie im Lageplan dargestellt erweitert. Die südliche Erweiterung wurde durch Versetzen des Sperrzaunes bereits umgesetzt.

Zum 1. Juli 2014 hat die Bautätigkeit zur Gefahrenabwehr am Knappensee planmäßig mit der Baustelleinrichtung begonnen. Der Vollzug der Allgemeinverfügung zur Erweiterung des Sperrbereiches im Südosten wurde im Interesse der Betroffenen ausgesetzt bis zum Beginn von Baumaßnahmen mit Initialeintrag. Da dies ab dem 28. Juli 2014 erfolgen wird, wurden die Betroffenen schriftlich darüber informiert, dass die südöstliche Erweiterung des Sperrbereiches auf dem sog. Zeltplatz Z3, zum 28. Juli 2014 erfolgen wird.

In einer Bürgerversammlung am 10. Juli 2014 kündigte die Sprecherin der Dauercamper an, dass von der Sperrbereichserweiterung betroffene Personen die erweiterte Sperrfläche nicht zum 28. Juli 2014 verlassen werden. Mit Schreiben vom 12. Juli 2014 wurde dem Sächsischen Oberbergamt nochmals schriftlich mitgeteilt, dass keine Veranlassung gesehen wird, der Forderung nach Beachtung der Allgemeinverfügung zum 28. Juli 2014 nachzukommen.



Mit Schreiben vom 7. Juli 2014 informierte die Gemeinde Lohsa das Sächsische Oberbergamt darüber, dass der Pachtvertrag für den Zeltplatz Z3 zum 30. Juni 2014 gekündigt wurde, der Pächter die Kündigung jedoch nicht akzeptiere und die Pachtfläche nicht herausgebe. Die Gemeinde könne deshalb die vom erweiterten Sperrbereich betroffene Teilfläche des Flurstückes 25 der Gemarkung Särchen, Flur 5 nicht zur Verfügung stellen.

## B.2 Zuständigkeit

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwVG ist für die Vollstreckung eines Verwaltungsaktes die Behörde zuständig, welche den Verwaltungsakt erlassen hat.

Mit diesem Bescheid soll die Beachtung der Allgemeinverfügung des Sächsischen Oberbergamtes vom 23. April 2014, konkret die Erweiterung des Sperrbereiches auf der im Lageplan dargestellten südöstlichen Teilfläche, durchgesetzt werden. Da es sich bei der Androhung von unmittelbarem Zwang für den Fall eines Verstoßes gegen das verfügte Betretungsverbot um eine Vollstreckungsmaßnahme zu einem von dem Sächsischen Oberbergamt erlassenen Verwaltungsakt handelt, ist das Sächsische Oberbergamt zuständig für die Ausübung des Verwaltungszwangs.

## B.3 Begründung der Anwendung von Verwaltungszwang

Gemäß § 2 SächsVwVG kann ein Verwaltungsakt, der zu einer ... Duldung oder Unterlassung verpflichtet, vollstreckt werden, wenn er unanfechtbar geworden ist oder ein gegen ihn gerichteter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Mit Allgemeinverfügung vom 23. April 2014 hat das Sächsische Oberbergamt am Knappensee einen Sperrbereich verfügt. Vom Sperrbereich erfasst sind die Ufer, Hinterlandbereiche und die gesamte Wasserfläche auf denen während der Bautätigkeiten die Gefahr des Setzungsfließens und des Verflüssigungsgrundbruches und somit Lebensgefahr durch Verschütten besteht. In dem Sperrbereich gilt ein Betretungs-, Befahrungs- und Benutzungsverbot. Diese Allgemeinverfügung verpflichtet somit dazu, ein Betreten des Sperrbereiches zu unterlassen. Sie ist bestandskräftig und soweit im Einzelfall Widerspruch eingelegt wurde, vollziehbar. Das Betretensverbot gilt seit dem 1. Juli 2014 formal auch für die im Lageplan dargestellten Flächen, auf denen der Sperrbereich erweitert wurde. Den Betroffenen im südöstlichen Erweiterungsbereich, welcher sich auf dem sog. Zeltplatz Z3 befindet, war jedoch nach Vorlage des konkreten Bauablaufplanes durch das Sächsische Oberbergamt mitgeteilt worden, dass diese Erweiterung erst ab dem 28. Juli 2014 vollzogen werden wird.

Die Anwendung von unmittelbarem Zwang wird aus folgenden Gründen angedroht:

Aus Äußerungen in der Bürgerversammlung vom 10. Juli 2014 ist dem Sächsischen Oberbergamt bekannt geworden, dass die Absicht besteht, die Allgemeinverfügung dergestalt zu missachten, dass sich Personen entschließen, die für die Erweiterung des Sperrbereiches vorgesehene Fläche auf dem Zeltplatz Z3 nicht zu verlassen. Diese Absicht wurde dem Sächsischen Oberbergamt auch nochmals schriftlich mitgeteilt.

Das mit der Allgemeinverfügung vom 23. April 2014 angedrohte Zwangsgeld für Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung in Höhe von 150,--€ ist in diesem Falle nicht das geeignete Mittel. Es hat bisher nicht dazu geführt, dass sich alle Personen aus dem Sperrbereich entfernen. Aufgrund der Äußerungen in der Bürgerversammlung sowie auf Grund der schriftlichen Mitteilung vom 12. Juli 2014 ist darüber hinaus sogar auch damit zu rechnen, dass sich trotz des angedrohten Zwangsgeldes nach Ablauf des 27. Juli 2014 noch Personen im Gefahrenbereich befinden werden. Ein Einschreiten ist vor dem Hintergrund der im Sperrbereich unverändert fortbestehenden und sich mit Beginn der Baumaßnahmen ab 28. Juli 2014 verschärfenden Gefahrenlage deshalb dringend geboten.

Die Gefahrenlage wurde in der Allgemeinverfügung vom 23. April 2014 begründet. Es wird darauf Bezug genommen. Die Gefahrenlage besteht unverändert fort und verstärkt sich mit dem tatsächlichen Baubeginn nach der Absicherung des Sperrbereiches am 28./29. Juli 2014 durch den baubedingten Eintrag von Initialen in den Untergrund.

Ein Verstoß gegen das verfügte Betretens- und Nutzungsverbot im Sperrbereich führt zu einer Gefährdung von Leben, Gesundheit und Eigentum. Dies kann von der Vollzugsbehörde nicht geduldet werden. Vor dem Hintergrund der insgesamt geplanten Sanierungsdauer ist der planmäßige Beginn der Baumaßnahmen sicherzustellen. Voraussetzung für den Baubeginn ist die wirksame und vollständige Absperrung aller gefährdeten Bereiche. Aufgrund der Bedeutung der Gefahrenlage und zur Sicherstellung des geplanten Bauablaufes hat sich das Sächsische Oberbergamt daher zur Durchsetzung der Allgemeinverfügung entschlossen.

Die Androhung des Zwangsmittels beruht auf § 20 Abs. 1 SächsVwVG.

Nach Einschätzung des Sächsischen Oberbergamtes kann letztlich nur durch die Anwendung unmittelbaren Zwangs sichergestellt werden, dass mit Ablauf des 29. Juli 2014 alle Personen die Erweiterungsfläche des Sperrbereiches im Bereich des Zeltplatzes Z3 verlassen haben.

Die Anwendung des Zwangsmittels Zwangsgeld, insbesondere die Festsetzung von Zwangsgeld auf der Grundlage der Allgemeinverfügung vom 23. April 2014 ist nicht erfolgsversprechend.

So wird aufgrund der Intensität der Äußerungen in der Bürgerversammlung vom 10. Juli 2014 und der ausdrücklichen Mitteilung in dem Schreiben vom 12. Juli 2014 eingeschätzt, dass die bisherige Zwangsgeldandrohung in ihrer Höhe von 150 € offenbar nicht ausreichend ist, um die sich in dem Erweiterungsbereich noch befindlichen Personen bis zum 28. Juli 2014 zum Verlassen des Gefahrenbereiches zu bewegen. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass sich auch trotz der Androhung des Zwangsgeldes Personen entschließen werden, den Sperrbereich nicht zu verlassen. Daher erscheint die Androhung eines Zwangsgeldes nicht mehr als geeignetes Zwangsmittel.

Da in der Woche ab dem 28. Juli 2014 der Beginn von Arbeiten mit Initialeintrag vorgesehen ist, ist sicherzustellen, dass zuvor der gesamte gefährdete Bereich abgesperrt und somit sichergestellt ist, dass Dritte durch die Baumaßnahmen nicht in Gefahr



geraten. Es ist somit erforderlich, alle etwa noch verbliebenen Personen zu ihrem eigenen Schutz aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Als hierfür geeignetes Zwangsmittel kommt nur die Anwendung unmittelbaren Zwangs in Betracht. Eine Ersatzvornahme kommt von vornherein nicht in Betracht, weil das Verlassen des Sperrbereiches keine vertretbare Handlung darstellt (§ 24 SächsVwVG). Zugleich ist es das am wenigsten beeinträchtigende Zwangsmittel, denn Personen in Zwangshaft zu nehmen, wäre nicht verhältnismäßig. Die betroffenen Personen können sich durch ein der Allgemeinverfügung entsprechendes Verhalten aus der Gefahrenzone begeben und die Anwendung von Zwang somit vermeiden.

Zur Milderung der Auswirkungen der Sperrbereichserweiterung für die Betroffenen wird weiterhin nach einer Lösung gesucht. Eine mögliche Vorgehensweise wurde mit dem ehemaligen Pächter der Fläche am 18. Juli 2014 besprochen. Auch wenn eine Umsetzung, so sie von den Betroffenen überhaupt gewünscht würde, derzeit nicht für alle Betroffenen möglich ist, ist die Durchsetzung der Sperrbereichserweiterung aber dennoch nicht unverhältnismäßig. Hierbei wurde berücksichtigt, dass es sich bei den Adressaten dieser Androhung vor allem um hier namentlich unbekannte Campingfreunde handeln dürfte, welche diese Fläche zu Freizeit- und Erholungszwecken nutzen. Diese Personen sind auf diese Fläche zum einen nicht im Sinne eines Wohnsitzes angewiesen. Darüber hinaus sind sie in zivilrechtlicher Hinsicht gegenüber dem Grundstückseigentümer auch nicht mehr zur Nutzung dieser Fläche berechtigt, weil dieser den Pachtvertrag mit Wirkung zum 30. Juni 2014 gegenüber dem Pächter gekündigt hat. Die von der Erweiterung betroffenen Personen können ihre Campinganlagen lediglich vorübergehend nicht benutzen, es besteht jedoch die Aussicht, dass sie ihre Anlagen auf eine Ersatzfläche in unmittelbarer Nähe umziehen können. Darüber hinaus könnte die Grundstückseigentümerin die Betroffenen möglicherweise sogar auch dazu verpflichten, ihre Campinganlagen zu beräumen.

### **Kostenentscheidung**

Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) werden gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144) nicht erhoben, weil die Amtshandlung überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen wird. Der Erlass dieser Anordnung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung der Sanierungsmaßnahme am Knappensee, welche im überwiegenden öffentlichen Interesse zur Gefahrenabwehr wahrgenommen wird.



### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Androhung von Zwangsmitteln kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11 in 09599 Freiberg Widerspruch eingelegt werden.

Ein Widerspruch gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann bei dem Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Str. 4, 01099 Dresden, gestellt werden. Der Antrag kann bei dem Verwaltungsgericht Dresden auch elektronisch gestellt werden über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP – <http://www.egvp.de>).

  
Bernd Schilling  
Referatsleiter

